



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF
Dipartimento federale delle finanze DFF
Departament federal da finanzas DFF

Bericht

des Eidgenössischen Finanzdepartements

über

die Vernehmlassungsergebnisse

zum

**I. Teilbericht der vom Bundesrat eingesetzten
Expertenkommission "Integrierte Finanzmarktaufsicht"**

Juni 2004

Index

Abkürzungen	4
1 Ausgangslage	6
2 Vernehmlassungsteilnehmer	7
3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	8
3.1 Vorbehalte der Befürworter	8
3.2 Begründungen der Gegner einer integrierten Finanzmarktaufsicht	8
4 Auswertung der Vernehmlassung zu einzelnen Themenbereichen	9
4.1 Frage des weiteren Vorgehens	9
4.1.1 Grundsätzliche Überarbeitung / Gesamtschau	9
4.1.2 Zeitliche Dringlichkeit.....	10
4.1.3 Koordination mit weiteren Regulierungsvorhaben	10
4.1.4 Sanktionen der Finanzmarktaufsicht	10
4.1.5 Erhalt der Selbstregulierung.....	11
4.1.6 Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter.....	11
4.2 Integration zusätzlicher Aufsichtsbereiche	12
4.2.1 Beschränkung auf EBK und BPV	12
4.2.2 Kontrollstelle.....	12
4.2.3 Eidgenössische Spielbankenkommission.....	12
4.2.4 Aufsicht über die Revisionsgesellschaften	13
4.2.5 Aufsicht über die berufliche Vorsorge.....	13
4.3 Zu den einzelnen Artikeln des FINMAG	14
4.3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–3)	14
4.3.2 2. Abschnitt: Tätigkeitsbereich (Art. 4–5).....	15
4.3.3 3. Abschnitt: Organisation und Personal (Art. 6–13)	15
4.3.4 4. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt (Art. 14–18).....	18
4.3.5 5. Abschnitt: Aufsicht (Art. 19).....	20
4.3.6 6. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit (Art. 20–21)	20
4.3.7 7. Abschnitt: Prüfungswesen (Art. 22–28)	21
4.3.8 8. Abschnitt: Aufsichtsmittel der FINMA (Art. 29–33)	24
4.3.9 9. Abschnitt: Zusammenarbeit mit inländischen Behörden (Art. 34–35).....	25
4.3.10 10. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden (Art. 36–37).....	25
4.3.11 11. Abschnitt: Verfahren und Rechtsschutz (Art. 38–39).....	26
4.3.12 13. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 42–46).....	26
4.4 Weitere Anliegen	26
4.4.1 Explizite Verankerung der Weisungsfreiheit der FINMA.....	26
4.4.2 Verantwortlichkeit.....	26
4.4.3 Kosten-Nutzen Analyse neuer Regulierungen.....	27

Abkürzungen

AFG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Anlagefonds (Anlagefondsgesetz, AFG; SR 951.31)
Arbeitsgemeinschaft	Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas, Heks
BankG	Bundesgesetz vom 18. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)
BEHG	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; SR 954.1)
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
EvB	Erklärung von Bern
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FHG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG; SR 611.0)
Forum	Forum SRO-GwG
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0)
GSCGI	Schweizerische Vereinigung Unabhängiger Finanzberater
Industrie-Holding	Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen
Kontrollstelle	Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei

KV	Kaufmännischer Verband Schweiz
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SFA	Schweizerischer Anlagefondsverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SNB	Schweizerische Nationalbank
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
STV	Schweizerischer Treuhänder-Verband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SWX	Swiss Exchange (Schweizerische Effektenbörse)
Treuhand-Kammer	Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten
VAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 1978 betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01)
VAS	Verband der Auslandbanken in der Schweiz
VG	Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; SR 170.32)
VHV	Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSP	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

1 Ausgangslage

Eine erste Expertenkommission zu Fragen der Finanzmarktaufsicht hat im November 2000 ihren Schlussbericht zur "Finanzmarktregulierung und -aufsicht in der Schweiz" veröffentlicht (Bericht Zufferey). Dieser enthält 42 Empfehlungen. Nach der Veröffentlichung des Berichts Zufferey hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im November 2000 8 Verbände¹ und 4 öffentliche Institutionen² eingeladen, sich zu den Empfehlungen zu äussern. Gestützt auf den Bericht Zufferey und bestärkt durch das Resultat der durchgeführten "kleinen Vernehmlassung" ist der Bundesrat zur Auffassung gelangt, dass gesetzgeberische Schritte zur Verbesserung der Finanzmarktgesetzgebung ergriffen werden sollten.

Eine Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Ulrich Zimmerli wurde beauftragt, die Empfehlungen der Expertengruppe Finanzmarktaufsicht zu konkretisieren und dem EFD einen Gesetzesentwurf samt erläuterndem Bericht vorzulegen. Der Auftrag umfasst folgende Bereiche und richtet sich nach folgenden verbindlichen Vorgaben:

- a) Vorschlag zu einer integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörde, welche die Aufgaben übernimmt, die bisher von der EBK und dem BPV erfüllt wurden. Prüfung der Frage, ob die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei und die Eidgenössische Spielbankenkommission in die integrierte Aufsichtsbehörde überführt werden sollen (gegebenenfalls Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen).

Der Status der integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörde ist nach Möglichkeit in einem eigenen Gesetz zu regeln. Dementsprechend sind die Bestimmungen zur Organisation der bisherigen Aufsichtsbehörden aus den spezialgesetzlichen Erlassen zu streichen. Soweit dies zur Schaffung einer integrierten Aufsicht erforderlich ist, sind auch die materiellen Bestimmungen zu harmonisieren.

- b) Vorschlag zu einer Erweiterung der prudentiellen Aufsicht (Introducing Brokers, Devisenhändlerinnen und Devisenhändler, unabhängige Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter). Prüfung der Machbarkeit namentlich in Bezug auf die Unterstellung der unabhängigen Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter.
- c) Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen zur Differenzierung und Vereinfachung der Finanzmarktregulierung.
- d) Überprüfung der Instrumente der Versicherungsaufsicht (Einführung einer externen Revision usw.) und gegebenenfalls Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen.
- e) Soweit notwendig Verfeinerung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Allfinanz- respektive Konglomeratsaufsicht basierend auf den im Rahmen der laufenden Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschlagenen Bestimmungen.

¹ SFA, Verband unabhängiger Allfinanzdienstleister, SBVg, Schweizerischer Verband Unabhängiger Effektenhändler (SVUE), Treuhand-Kammer, STV, SVV, VSV.

² Generalsekretariat Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), BPV, EBK, SNB.

- f) Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen zu den Zielen der Finanzmarktaufsicht. Schaffung eines Ethikartikels.
- g) Überprüfung des Sanktionenkatalogs (Einziehung, Verwaltungsbussen usw.) und gegebenenfalls Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen zur Erweiterung und Verstärkung.

Die Expertenkommission hat dabei die Kompatibilität mit den entsprechenden EU-Bestimmungen sowie die Resultate und Empfehlungen des Financial Sector Assessment Program (FSAP) des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank zu berücksichtigen. Der Bericht war dem EFD bis spätestens Ende 2002 vorzulegen. Diese Frist ist verlängert worden.

Nach Rücksprache mit dem EFD erfüllt die Expertenkommission den Auftrag zeitlich gestaffelt: Mit einem ersten Teilbericht hat sie den Entwurf eines Gesetzes für eine integrierte Finanzmarktaufsicht ("Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA]") vorgelegt, die vorerst die EBK und das BPV zusammenführt, sowie Vorschläge für harmonisierte, fachbereichsübergreifende Aufsichtsinstrumente enthält. In diesem Zusammenhang hat sich die Kommission auch mit dem Auftrag der Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen zur Differenzierung und Vereinfachung der Finanzmarktregulierung, der Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen zu den Zielen der Finanzmarktaufsicht sowie der Schaffung eines Ethikartikels befasst.

Nachdem der erste Teilbericht veröffentlicht worden ist, erarbeitet die Kommission zur Zeit Vorschläge für die Erweiterung und Verstärkung des Sanktionenkatalogs. Sie setzt sich dabei mit dem Sanktionenbericht der EBK vom April 2003³ auseinander. Sie wird dem EFD dazu Mitte 2004 einen zweiten Teilbericht vorlegen.

Zudem befasst sich die Kommission mit der Frage der Erweiterung der prudentiellen Aufsicht. Hierzu wird sie einen dritten Teilbericht verfassen. Gleichzeitig wird die Expertenkommission zur Frage der Integrierung zusätzlicher Aufsichtsbehörden (z. B. der Kontrollstelle) in die neue Aufsichtsbehörde Stellung nehmen.

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 15. Oktober 2003 die Eröffnung einer Vernehmlassung über den ersten Teilbericht der Expertenkommission beschlossen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis 31. Januar 2004.

2 Vernehmlassungsteilnehmer

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen wurden die Regierungen der 26 Kantone, das Bundesgericht, 13 politische Parteien, 10 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie 27 weitere Organisationen. Die SNB wurde separat zur Stellungnahme aufgefordert.

Von den Eingeladenen reichten 20 Kantone (alle ausser AR, BL und BE), 5 politische Parteien (CVP, FDP, EDU, SPS, SVP), 6 Spitzenverbände (Economiesuisse, SAV, SBVg,

³ www.ebk.ch/d/aktuell/m030502-02d.pdf; <http://www.ebk.ch/d/aktuell/m030502-03d.pdf>.

SGB, SGV, KV) und 14 weitere Organisationen (SNB, SKS, Treuhand-Kammer, RBA-Holding, VSKB, GSCGI, VSV, VSP, KGAST, SWX, SVV, STV, VAS, SFA) eine materielle Stellungnahme ein.

Ausserdem liessen sich 7 weitere Teilnehmer (VHV, Industrie-Holding, FER, PolyReg, Forum, Arbeitsgemeinschaft, EvB) materiell vernehmen.

GL, OW, UR verzichteten auf eine Stellungnahme.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Bildung einer integrierten Finanzmarktaufsicht wurde von beinahe allen Kantonen, den meisten politischen Parteien, den Spitzenverbänden sowie weiteren Organisationen im Grundsatz befürwortet. Die konkrete Ausgestaltung der FINMA hat jedoch zu zahlreichen Bemerkungen Anlass gegeben.

Hingegen lehnten die SVP, SWX und AI die Bildung einer integrierten Finanzmarktaufsicht ab.

3.1 Vorbehalte der Befürworter

Nach Meinung der SBVg, FDP, Economiesuisse und VHV ist die Bildung einer integrierten Finanzmarktaufsicht sinnvoll, aber nicht zwingend. Die spezifischen Probleme der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten können durch die Änderung des VAG, BankG und BEHG gelöst werden. Insgesamt steht die SBVg der Schaffung einer integrierten schweizerischen Finanzmarktaufsicht positiv gegenüber. Für die FDP werden durch die Zusammenlegung allein die Mängel in der Versicherungsaufsicht nicht behoben, jedoch sind Synergieeffekte zu erwarten, die durch eine getrennte Aufsicht nicht zu erzielen sind. Eine integrierte Finanzmarktaufsicht erleichtert die Regulierung vergleichbarer Risiken mit vergleichbaren Mitteln. Die SNB ist der Auffassung, dass die bereits im Bericht Zufferey genannten Gründe für eine Integration von Banken- und Versicherungsaufsicht nach wie vor gültig sind. Allerdings möchte sie vor übertriebenen Erwartungen warnen. Die Integration beantwortet als solche keine einzige der vielen materiellen Fragen, denen sich die Finanzmarktaufsicht in den kommenden Jahren stellen müssen. Der SVV tritt für eine funktionierende integrierte Finanzmarktaufsicht ein. Wesentlich sei aber auch, dass die unterschiedlichen Belange der Finanzintermediäre ausreichend berücksichtigt werden. Für die Economiesuisse ist vor allem eine Gesamtschau notwendig, nicht unbedingt eine Gesamtbehörde.

3.2 Begründungen der Gegner einer integrierten Finanzmarktaufsicht

AI ist der Ansicht, dass der Erlass dieses Gesetzes mit sehr hohen Kosten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zum möglichen, aber in keiner Weise sicheren Nutzen stehen. Die SVP führt an, dass mit der FINMA eine weitere Verwaltungsinstanz geschaffen wird. Dem

Bericht haftet der Phatos an, dass die finanziellen Mittel dieser neuen Bundesstelle keine Rolle spielen. Die SVP erachtet es als falsch, neue Bundesaufgaben bzw. Erweiterungen von Bundesaufgaben gesetzlich festzuschreiben. Ebenso ist falsch, neue Gebühren und Abgaben zur Finanzierung dieser erweiterten Aufgaben zu erheben.

Für die SWX ist zweifelhaft, ob durch die Zusammenführung der Aktivitäten der zwei bestehenden Aufsichtsbehörden EBK und BPV allein Synergieeffekte realisiert werden können. Die vorhandenen Abgrenzungsschwierigkeiten werden weiter bestehen und es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, ein einheitliches Prüfungswesen und harmonisierte Aufsichtsmittel über Aufsichtssubjekte vorzusehen, deren Aktivitäten völlig unterschiedlicher Natur sind. Das Thema "Allfinanz" hat zudem an Bedeutung verloren.

4 Auswertung der Vernehmlassung zu einzelnen Themenbereichen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Auswertung gesondert zur Frage des weiteren Vorgehens, der Integration weiterer Aufsichtsbereiche sowie weiteren vom Bericht erfassten Themenbereichen. Im Folgenden werden die wesentlichen Stellungnahmen aufgeführt; soweit sie sich auf einen bestimmten Artikel des Vorentwurfs beziehen, wird er jeweils vorangestellt.

4.1 Frage des weiteren Vorgehens

4.1.1 Grundsätzliche Überarbeitung / Gesamtschau

Die Economiesuisse und der SGV sind der Ansicht, dass der Entwurf noch einmal einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Der Entwurf enthält noch zahlreiche Unklarheiten, die es zu klären gilt (z. B. Sanktionen, Einbezug weiterer Aufsichtsbereiche). Für die SWX ist eine abschliessende Beurteilung der Kompetenzordnung der FINMA ohne den Sanktionenteil noch nicht möglich. Zur Verbesserung der Möglichkeit der Beurteilung einer Neuregelung der Finanzmarktaufsicht, müsste das Gesamtpaket, d. h. die weiter zu erwartenden Teilberichte zu den Sanktionen sowie zur Erweiterung der prudentiellen Aufsicht vorliegen.

Das Forum bemängelt, dass die Frage der Integration der Kontrollstelle nicht schon im Rahmen des I. Teilberichts geprüft wurde. Ohne den Einbezug dieser etablierten Strukturen in eine Gesamtschau läuft der Gesetzgeber Gefahr, dass er mit der FINMA eine Finanzmarktaufsicht schafft, welche für den prudentiell beaufsichtigten Finanzbereich Standards setzt, die von anderen Finanzdienstleistern (z. B. Unterstellte der Kontrollstelle) so nicht erfüllt werden müssen. Aus diesen Gründen muss die Integration der Kontrollstelle in eine Gesamtbetrachtung einfließen. Der STV befürchtet in diesem Zusammenhang, dass einmal mehr Bestimmungen erlassen werden, die für die Kleinstunternehmer und KMU nicht oder kaum mehr zu bewältigen sind.

4.1.2 Zeitliche Dringlichkeit

Gemäss dem VSKB und der VHV ist keine zeitliche Dringlichkeit gegeben, da die Koordination zwischen der Banken- und Versicherungsaufsicht bereits unter dem Status quo möglich ist.

4.1.3 Koordination mit weiteren Regulierungsvorhaben

Die SP kritisiert, dass der Bundesrat nicht auf die Problematik der Aufsicht über die berufliche Vorsorge eingeht, welche aber mit der FINMA bzw. dem BPV eng verknüpft ist. Deshalb ist das vorgelegte Projekt nicht entscheidungsreif. Die SKS ist der Ansicht, dass der Bericht der Expertenkommission Brühwiler abzuwarten ist. Gemäss AG hätte die Prüfung der Integration der beruflichen Vorsorge im Auftrag der Expertenkommission enthalten sein müssen.

Nach dem subjektiven Dafürhalten der KGAST fehlt die Koordination der verschiedenen Vorhaben (z. B. zum Vorhaben der Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge, Revision des VAG, AFG und des BVG).

Die SBVg und Economiesuisse sehen den Finanzmarkt mit einer regelrechten Regulierungsflut konfrontiert. Es müsste sichergestellt werden, dass die verschiedenen Vorhaben zeitlich und inhaltlich eng koordiniert werden, damit ein sinnvolles Ganzes entsteht. Die SBVg verweist dabei auf das von der EBK geplante Rundschreiben "Marktmissbrauchregeln".

4.1.4 Sanktionen der Finanzmarktaufsicht

Die Arbeitsgemeinschaft und EvB würden es begrüessen, wenn die Vorschläge der EBK ins Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtgesetz; FINMAG) übernommen werden. Für SH ist die vorgeschlagene Regelung im I. Teilbericht nur eine Teillösung. Das FINMAG ist mit einem einheitlichen und überarbeiteten Sanktionenkatalog zu ergänzen. Die Entscheidung über deren Ausgestaltung ist nicht unnötig zu vertagen.

Die SBVg und der VAS schlagen dagegen vor, den vorliegenden Gesetzesentwurf von der Diskussion um eine künftige Sanktionenordnung abzukoppeln und ihn gesondert und rasch in den demokratischen Entscheidungsprozess überzuführen. Das FINMAG sollte sich auf die Bereitstellung der institutionellen und organisatorischen Ordnung konzentrieren. Wenn das von der EBK vorgeschlagene Sanktionenkonzept ins FINMAG eingebracht wird, können die SBVg und Economiesuisse diesem Gesetz nicht zustimmen. Ein genereller Vollzugsnotstand besteht – wie von der EBK behauptet – in diesem Bereich nicht. Die Verschiebung des Verfahrens vom Straf- und Verwaltungsstrafrecht ins Verwaltungsverfahren wird von der SBVg, Economiesuisse und SWX abgelehnt.

Die Industrie-Holding und SWX kündigen ihre Bedenken gegen die allenfalls beabsichtigte Ausweitung der Sanktionskompetenzen der Finanzmarktaufsichtsbehörde auf nicht unter-

stellte Marktteilnehmer an. Gemäss der VSP ist auf die Koordination mit der Revision von Artikel 161 StGB zu achten.

JU erinnert daran, dass die im Rahmen der Selbstregulierung ausgesprochenen Sanktionen subsidiär zum Strafrecht sind.

4.1.5 Erhalt der Selbstregulierung

Die SWX und die Industrie-Holding sind bezüglich der Vorschläge im EBK-Sanktionenbericht der Auffassung, dass die Börse die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Selbstregulierung erfolgreich löst und dass das Modell der Selbstregulierung nicht geschwächt werden darf.

Die Integration der Kontrollstelle darf gemäss PolyReg und der GSGCI nicht dazu führen, dass die Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Selbstregulierungsorganisationen in Frage gestellt wird.

4.1.6 Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter

Die EvB macht geltend, dass es dem Ruf des Finanzplatzes Schweiz nur förderlich ist, wenn der Parabankensektor derselben umfassenden Regulierung und Aufsicht wie der Bankensektor unterliegt.

Gemäss der Treuhand-Kammer ist die Möglichkeit zu schaffen, dass sich externe Vermögensverwalter der Aufsicht unterstellen können, sofern dies aus gesetzlichen Gründen notwendig ist. Damit könnte eine allfällige Benachteiligung schweizerischer Finanzintermediäre vermieden werden. Für den SFA ist auch nach dem Bericht der Expertenkommission Forstmoser zur Totalrevision des AFG offen, wie die Aufsicht über Asset Manager, die ausschliesslich ausländische Publikumsfonds verwalten, sinnvoll geregelt werden kann. In Zukunft wird die Verwaltung des Vermögens von allen in einem EU-Mitgliedland domizilierten und einer nationalen Aufsicht unterstehenden Organismen wie Anlagefonds oder Pensionskassen nur noch einem Asset Manager übertragen werden dürfen, der seinerseits einer adäquaten Aufsicht unterstellt ist. Es ist deshalb dringend, dass sich Asset-Management-Gesellschaften, die ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten, einer international anerkannten Aufsicht unterstellen können. Die SBVg erläutert, dass die neue Dienstleistungsrichtlinie der EU eine Ausgliederung des Asset Managements für Anlagefonds aus den Banken an externe und unter Aufsicht stehende Vermögensverwalter vorsieht. Ohne Ausdehnung der Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalter droht der Schweiz der Verlust des Asset-Management-Geschäfts für europäische Anlagefonds.

Der VAS weist darauf hin, dass auch eine Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalter in die FINMA zu integrieren ist. Zudem ist dieses Vorhaben mit demjenigen der Totalrevision des AFG zu koordinieren. Für den VSV ist hingegen die Integration der Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter nicht um

jeden Preis vorzusehen. Laut GSCGI darf die Erweiterung der prudentiellen Aufsicht nicht zu einem unverhältnismässigen Zusatzaufwand bei den betroffenen Instituten führen.

Die SBVg und Economiesuisse schlagen vor, zu prüfen, ob die neu zu schaffende Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter gleichzeitig mit der Integration der EBK und des BPV eingeführt werden kann. Die Aufsicht ist von der FINMA wahrzunehmen.

TI fügt an, dass der Berufsstand der Vermögensverwalter in seinem Kanton bereits über eine gesetzliche Regelung verfügt.

4.2 Integration zusätzlicher Aufsichtsbereiche

4.2.1 Beschränkung auf EBK und BPV

Die SWX hält fest, dass wenn eine integrierte Behörde geschaffen werden würde, vorerst lediglich die EBK und das BPV zu integrieren sind. Für ZG ist erst einmal die Funktionsfähigkeit der fusionierten Aufsichtstätigkeit EBK-BPV unter Beweis zu stellen, bevor weitere Kontrollbehörden integriert werden.

Die SNB wendet sich entschieden gegen Absichten, der künftigen FINMA Aufgaben aufzubürden, welche nicht zum Kerngeschäft der Finanzmarktaufsicht zählen. Unter keinen Umständen darf die Funktionsfähigkeit der schweizerischen Bankaufsicht gefährdet werden.

4.2.2 Kontrollstelle

Die SBVg, CVP, FDP, Economiesuisse, Treuhand-Kammer, der VSV und JU sprechen sich für eine gleichzeitige Integration der Kontrollstelle aus. Für den VSKB steht die Integration der Kontrollstelle sogar im Vordergrund. PolyReg, die Arbeitsgemeinschaft, EvB, der VSKB und BS würden die Integration der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei begrüßen. LU bedauert, dass die Kontrollstelle nicht von Anfang an integriert wird. Damit könnte die Überwachung der Geldwäschereibekämpfung rasch vereinheitlicht werden. SZ spricht sich für eine rasche Integration der Kontrollstelle aus.

Der STV befürchtet, dass durch eine zukünftige Integration der Kontrollstelle die externen SRO-Prüfstellen nicht mehr in der Lage sein werden, die sogenannten "kleinen Finanzintermediäre" zu prüfen.

4.2.3 Eidgenössische Spielbankenkommission

Die CVP vertritt die Ansicht, dass sich auch die Integration der Eidgenössischen Spielbankenkommission rechtfertigt. Für BS ist die Integration der Spielbankenkommission ein weiterer logischer Schritt.

4.2.4 Aufsicht über die Revisionsgesellschaften

Die Treuhand-Kammer und Economiesuisse beantragen, dass die allgemeine Aufsicht über die Revisionsgesellschaften integriert wird. Laut der Treuhand-Kammer entsteht ansonsten die unglückliche Situation, dass die Prüfgesellschaften von zwei verschiedenen Aufsichtsbehörden überwacht werden. So entstehen kostspielige Doppelspurigkeiten. SZ bedauert, dass die in Aussicht stehende Aufsicht über die Revisionsgesellschaften nicht der FINMA zugewiesen wird, da das einwandfreie Funktionieren der aktienrechtlichen Revisionsstellen für die Stabilität einer Volkswirtschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Das in der FINMA kumulierte Expertenwissen sollte deshalb auch zur Beaufsichtigung der Revisionsgesellschaften eingesetzt werden.

4.2.5 Aufsicht über die berufliche Vorsorge

Obwohl der I. Teilbericht diese Frage offen lässt, äussern sich zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer zu diesem Thema:

Die SP und SKS verweisen in diesem Zusammenhang auf den in Erarbeitung stehenden Bericht der Expertenkommission unter der Leitung von Professor Jürg Brühwiler über die "Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge".

Gemäss der SP ist eine neue Abgrenzung der Aufsichtsfunktionen denkbar, bei der der Leistungsteil der beruflichen Vorsorge durch das BSV und der Anlagenteil (Aktivseite der Bilanz der Vorsorgeeinrichtungen) durch eine künftige FINMA beaufsichtigt wird. Allenfalls können die Aufsichtskapazitäten des BSV für die Überwachung des Anlageteils ausgebaut werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die ganze Aufsicht über die berufliche Vorsorge unter Einschluss der Vertragsverhältnisse der Vorsorgeeinrichtungen mit den Lebensversicherungsgesellschaften (bisher im BPV) im BSV vereint würden. Der SGB, SAV, KV, die FER und ZG lehnen die Integration der Aufsicht über die Pensionskassen in die FINMA strikte ab. Durch die Unterstellung unter die Finanzmarktaufsicht wird der sozialversicherungsrechtliche und sozialpolitische Charakter der Pensionskassenaufsicht in Richtung rein finanzmarktrechtlicher Bedürfnisse abgeändert. LU sieht bei einer finanzmarktrechtlichen Optik die Gefahr, dass die Aufsicht aus der Optik der Vorsorge vernachlässigt werden könnte. Für ZG können die komplexen Aufgaben der 2. Säule weder durch eine Finanzmarktaufsicht noch durch eine zentral organisierte Bundesaufsicht hinreichend erfüllt werden. Der SAV fordert eine alle Formen der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge umfassende Aufsicht. Eine reine Solvenzaufsicht genügt aber den Anforderungen, die sich bei der Aufsicht über die berufliche Vorsorge stellen, nicht.

BS und SG könnten sich vorstellen, dass die Oberaufsicht gemäss Artikel 64 BVG in die FINMA integriert wird, jedoch besteht eine Skepsis gegenüber einer allfällig beabsichtigten Integration der direkten Fachaufsicht über einzelne Vorsorgeeinrichtungen. Die zwingend erforderliche Nähe zur Fachbehörde ist bei einer Integration in die FINMA nicht mehr gewährleistet. LU vertritt die Auffassung, dass die Kantone bei der Aufsicht über die Pensionskassenstiftungen, v. a. was der finanzmarktrechtliche Teil betrifft, an ihre Grenzen

stossen. LU und JU haben im Sinne einer Entlastung ein Interesse daran, dass diese Frage rasch einer Lösung zugeführt wird. Für ZG ist denkbar, dass die reinen Anlagestiftungen durch die FINMA beaufsichtigt werden könnten, da diese über die diesbezüglichen Spezialkenntnisse verfügt. Für die Arbeitsgemeinschaft wäre die Integration der Aufsicht über die berufliche Vorsorge in die FINMA prüfenswert.

Die Economiesuisse sowie der SVV lassen zu einer möglichen Variante, wonach die Aufsicht im Bereich des BVG voll und ganz dem BSV unterstellt werden soll, verlauten, dass kein Interesse daran besteht, die bereits heute vom BPV wahrgenommenen Aufsichtsaufgaben an ein anderes Amt zu übertragen. Die Aufsicht über das BVG-Geschäft der Versicherungen ist daher der FINMA zu unterstellen.

4.3 Zu den einzelnen Artikeln des FINMAG

4.3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–3)

Art. 2 Rechtsform und Sitz

¹ Die «Eidgenössische Finanzmarktaufsicht» (FINMA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Die FINMA organisiert sich selber und führt eine eigene Rechnung.

SG, TG und BS können die Ausgliederung aus der Verwaltung nicht nachvollziehen. Unabhängigkeit und Durchsetzungskraft sind nach ihrem Dafürhalten bei einer Verwaltungseinheit eher grösser als bei einer externen Stelle. Mit der Ausgliederung ist zu befürchten, dass die politische Verantwortung der Behörden zu Unrecht reduziert wird. Gemäss TG ist einer der Hauptgründe für die Anstalt, die Entrichtung marktconformer Löhne, nicht überzeugend. FR fragt sich, ob die weitgehende Autonomie, was die Finanzen und das Personal betrifft, im Einklang mit dem FHG ist.

ZH schlägt als Sitz der FINMA den Raum Zürich vor. AG wünscht, dass die Absicht des Bundes zu dezentralisieren, anlässlich der Schaffung der FINMA umgesetzt und AG beim Entscheid über den Sitz berücksichtigt wird.

Gemäss der SWX und VHV müsste der Sitz offen gelassen oder nach Möglichkeit die Schaffung von Niederlassungen vorgesehen werden. Die Marktaufsichtsbehörde sollte so nahe wie möglich am Markt sein.

Art. 3 Ziele der Finanzmarktaufsicht

Die FINMA setzt sich für das Ansehen des Finanzplatzes Schweiz und die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems ein.

Gemäss der SBVg und Economiesuisse stellt die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems keine primäre Zielsetzung der FINMA, sondern vornehmlich die Aufgabe der SNB dar. Sie schlagen zusammen mit der VHV stattdessen vor, die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes als Ziel zu verankern. Die SWX ist der Ansicht, dass sich die FINMA auch für die berechtigten Interessen des schweizerischen Finanzplatzes einzusetzen hat. Der Einsatz für die Stabilität des Finanzsystems ist im Gesetz genauer zu definieren. Laut VSKB, LU und der SP ist der Einsatz der FINMA vom Auftrag der SNB abzu-

grenzen. TI schlägt in diesem Zusammenhang vor, diese Aufgabe der FINMA zu übertragen.

Die SNB würde es begrüßen, wenn die in den Spezialgesetzen genannten Ziele auch in das FINMAG aufgenommen würden. Eine Vernachlässigung dieser Aspekte könnte durchaus auch Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems haben.

Gemäss der SP und LU ist nicht die FINMA, sondern sind die Akteure auf dem Finanzmarkt für das Ansehen des Finanzplatzes verantwortlich. Für VS müsste der Verzicht auf eine Ethikbestimmung noch einmal überprüft werden. Für die Arbeitsgemeinschaft und EvB ist die ethische Dimension der Ziele im Gesetzestext zu verdeutlichen.

4.3.2 2. Abschnitt: Tätigkeitsbereich (Art. 4–5)

Art. 4 Aufgaben

¹ Die FINMA übt als selbstständige und unabhängige Behörde die Aufsicht nach folgenden Bundesgesetzen aus:

- a. dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930;
- b. dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908;
- c. dem Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994;
- d. dem Bankengesetz vom 8. November 1934;
- e. dem Börsengesetz vom 24. März 1995;
- f. den Versicherungsaufsichtsgesetzen.

² Die FINMA nimmt die ihr übertragenen Aufgaben im internationalen Bereich wahr, die mit ihrer Aufsichtstätigkeit in Zusammenhang stehen.

³ Sie wirkt bei der Vorbereitung von Erlassen mit, soweit ihr Tätigkeitsgebiet betroffen ist.

Gemäss JU wäre es von Vorteil, wenn nicht nur ein Verweis auf die Spezialgesetze gemacht, sondern explizit ausgeführt wird, was die Aufgaben der FINMA sind.

PolyReg schlägt vor, auch auf Artikel 12 und 16 GwG zu verweisen.

Für SZ führt die Formulierung von Absatz 2 zu Missverständnissen in Bezug auf die internationale Amtshilfe.

4.3.3 3. Abschnitt: Organisation und Personal (Art. 6–13)

Art. 7 Aufsichtsrat

¹ Der Bundesrat wählt den Aufsichtsrat und bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium.

² Der Aufsichtsrat besteht aus sieben bis neun fachkundigen Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann zwei Mal wiedergewählt werden.

³ Der Aufsichtsrat ist oberstes Organ der FINMA. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er beschliesst die Strategie für die integrierte Finanzmarktaufsicht und berät die Geschäftsleitung in Grundsatzfragen;
- b. Er erlässt gestützt auf die in Artikel 4 genannten Gesetze die der FINMA delegierten Verordnungsbestimmungen sowie die Weisungen und Rundschreiben;
- c. Er überwacht die Aufsichtstätigkeit und den Gesetzesvollzug durch die Geschäftsleitung und die Fachdepartemente;
- d. Er erstattet dem Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung den Tätigkeitsbericht;
- e. Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung und bestimmt deren Vorsitzende oder deren Vorsitzenden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat;
- f. Er erlässt das Organisationsreglement und die Richtlinien über die Informationstätigkeit;

g. Er genehmigt den Voranschlag, den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
h. Er beantragt dem Bundesrat die vom Bund zu erbringenden Abgeltungen.

⁴ Die Entschädigung des Aufsichtsrats wird vom Bundesrat festgelegt.

Die FDP, SBVg, CVP, SWX, Industrie-Holding, Economiesuisse, VSP, der VSKB, GE und AG vertreten im Sinne von "Checks and Balances" die Ansicht, dass schwerwiegende Entscheide wie der Bewilligungsentzug oder das Berufsverbot durch den Aufsichtsrat verfügt werden müssten.

Gemäss der SWX und dem VSKB sollte der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, auch operative Angelegenheiten an sich zu ziehen.

Ansonsten erachten die SBVg und die SWX die Kompetenzordnung als sachgerecht, da Anzahl und Komplexität der Einzelentscheidungen in vielfältigen Aufsichtsbereichen ein Milizorgan überfordern könnten.

Die Treuhand-Kammer, VHV und LU wünschen, dass die grundsätzliche Verfügungskompetenz beim Aufsichtsrat ist. Der Aufsichtsrat sollte gemäss der VHV Ausschüsse bilden können. Er ist mit erfahrenen Fachleuten und nach der VSP mit Personen zu besetzen, die zeitlich gut verfügbar sind.

Für die SP ist zu konkretisieren, dass die betroffenen Kundinnen und Kunden und Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Versicherten im Aufsichtsrat Einsitz nehmen müssen. Für ZG sind alle zentralen Anspruchsgruppen bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu berücksichtigen. Bei einer Integration der Kontrollstelle ist laut dem Forum dafür zu sorgen, dass die Anliegen der Selbstregulierungsorganisationen vertreten sind.

AG und JU beantragen, eine Unvereinbarkeitsregelung im Sinne von Artikel 23 Absatz 5 BankG aufzunehmen.

Die Economiesuisse und der VAS sind für eine strikte Gewaltenteilung zwischen Aufsichts-, Untersuchungs- und Beurteilungsinstanzen, wenn der FINMA Sanktionskompetenzen zufallen würden.

Die GSCGI ist der Ansicht, dass für die Wahl des Aufsichtsrates eine spezielle Wahlkommission zu bilden ist, die aus Vertretern der Exekutive und aus Experten der Branche besteht.

Die SNB neigt zu einem Modell mit einer starken Geschäftsleitung und einem Aufsichtsrat, der sich auf strategische Fragen sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung beschränkt. Korrektiv zur starken Stellung der Geschäftsleitung sind die Rechenschaftspflicht der Geschäftsleitung sowie die Befugnis des Aufsichtsrats, die Geschäftsleitung zu wählen und abzuwählen, vorzusehen. Die SNB schlägt zudem bezüglich Unvereinbarkeits- und/oder Ausstandsbestimmungen vor, dass der Aufsichtsrat durch das Gesetz zum Erlass solcher Regeln verpflichtet werden muss. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates könnten noch etwas schärfer gefasst werden, z. B. im Sinne von Artikel 40 des neuen Nationalbankgesetzes.

Art. 8 Geschäftsleitung

¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung steht dem Präsidialdepartement vor. Die Mitglieder der Geschäftsleitung leiten die Fachdepartemente.

² Die Geschäftsleitung ist das oberste vollziehende Organ. Sie setzt die Strategie der integrierten Finanzmarktaufsicht um.

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erlässt die Verfügungen;
- b. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Aufsichtsrats und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug;
- c. Sie erfüllt alle Aufgaben, die dieses Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist.

⁴ Soweit nicht Verfügungen von grundsätzlichem Charakter und departementsübergreifender Bedeutung betroffen sind, kann die Geschäftsleitung die Verfügungskompetenz an die Fachdepartemente delegieren.

JU regt an, die Unabhängigkeit der Geschäftsleitung vom Aufsichtsrat stärker zu betonen, indem z. B. der Bundesrat allein für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung zuständig ist.

Der VAS ist für die periodische Wiederwahl des Direktionsvorsitzenden. Für den VSKB muss auch die Geschäftsleitung über genügend Praxiserfahrung verfügen.

Gemäss dem SVV sollen (und nicht "können") die Fachdepartemente Verfügungen von nicht grundsätzlichem Charakter und departementsübergreifendem Charakter erlassen. Die Economiesuisse ist für eine angemessene Delegation an die Fachdepartemente im Sinne der Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten einzelner Finanzintermediäre.

Art. 11 Personal

¹ Die FINMA stellt ihr Personal öffentlich-rechtlich an.

² Der Bundesrat erlässt das Personalstatut der FINMA. Er beachtet dabei die zur Aufgabenerfüllung notwendige Autonomie der FINMA.

Für die SWX und VHV muss der Aufsichtsrat die Kompetenz zum Erlass der Regelung über die Arbeitsverhältnisse haben, die nicht öffentlich-rechtlicher Natur sein dürfen. Gemäss der FER wird die Notwendigkeit der flexibleren Lohngestaltung nachvollzogen, jedoch sollen die Angestellten der FINMA im Gegenzug nicht den grösseren Schutz des öffentlichen Personalrechts geniessen. Die SNB schlägt vor, dass die FINMA auch in Personalangelegenheiten autonom ist. Die Rekrutierung von geeignetem Fachpersonal hat bei der EBK in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten bereitet. NE wünscht, dass die FINMA das Personalstatut selber formuliert und dieses vom Bundesrat nur noch zu genehmigen ist. Für VS können durch die flexiblere Lohngestaltung Probleme bezüglich der Gleichbehandlung mit dem Personal des Bundes entstehen.

AG schlägt vor, die Angestellten der FINMA explizit dem VG zu unterstellen.

Gemäss der SVP geht es nicht an, die Bundesaufgaben stets zu erweitern und gleichzeitig zur Bewältigung der Aufgaben die Bundesverwaltung mit grosszügig dotierten Fachstellen weiter aufzublähen und ein eigenes Personalstatut zu erlassen, um so die offenbar zu wenig hohen Löhne des Bundespersonalgesetzes zu umgehen.

Art. 12 Pensionskasse

Das Personal der FINMA ist bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA versichert.

Gemäss der VHV ist offen zu lassen, bei welcher Pensionskasse das Personal der FINMA versichert ist.

Art. 13 Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis

¹ Das Personal ist zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

³ Das Personal darf sich bei Einvernahmen und in Gerichtsverfahren als Partei, Zeuge oder Sachverständiger über Wahrnehmungen, die es aufgrund seiner Aufgabe oder in Ausübung seiner Funktion gemacht hat und die sich auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, nur äussern, wenn es vom Aufsichtsrat dazu ermächtigt worden ist.

Für die SBVg und VHV müsste hier verdeutlicht werden, dass der Aufsichtsrat, die Geschäftsleitung und das übrige Personal dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Für SG ist im Gesetzestext festzuhalten, dass die Verweigerung der Aussage und der Herausgabe von Akten gegenüber Strafverfolgungsbehörden nicht zulässig ist.

4.3.4 4. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt (Art. 14–18)

Art. 14 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit erhebt die FINMA von den von ihr beaufsichtigten Unternehmen Gebühren sowie jährliche Aufsichtsabgaben.

² Für einzelinstitutsbezogene Aufsichtstätigkeit, Verfügungen und Dienstleistungen werden Gebühren erhoben.

³ Die Aufsichtsabgaben richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beaufsichtigten Unternehmen. Ihre Bemessung erfolgt aufgrund bestimmter Kriterien, wie namentlich Bruttoerträge, Effekturnsatz, Nettofondsvermögen, Prämieinnahmen.

⁴ Der Bund entrichtet für die von ihm bestellten Leistungen Abgeltungen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Die SBVg und SWX verlangen die Festsetzung der Gebühren aufgrund einer Kostenträgerrechnung, damit Quersubventionierungen zwischen den unterschiedlichen Finanzdienstleistungssektoren vermieden werden können. Die nicht aufwand- und verursacher-gerechten Aufsichtsabgaben sind auf ein Minimum zu beschränken.

Falls die Rechnungsstellung sehr detailliert erfolgen soll, bedingt dies gemäss der Treuhand-Kammer eine sehr genaue Zeitkontrolle des ganzen Personals. Die Kosten und der Nutzen eines solchen Systems sind dabei zu überdenken.

Im Falle einer Integration der Kontrollstelle ist laut dem Forum darauf zu achten, dass nicht auf die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit, sondern lediglich auf die Bruttoerträge der Tätigkeit als Finanzintermediär abgestellt wird. PolyReg spricht sich bei einer allfälligen Integration der Kontrollstelle dafür aus, dass die Sektion Marktaufsicht durch allgemeine Steuern finanziert wird.

Gemäss der GSCGI sind die Kriterien für die Erhebung der Gebühren und Abgaben genauer zu präzisieren. Es ist zu befürchten, dass sie zu Ungleichbehandlungen der kleine-

ren Institute gegenüber den Grossinstituten führt. Der VAS ist der Ansicht, dass den unterschiedlichen Unternehmenskategorien Rechnung zu tragen ist.

Die VHV schlägt vor, dass der Aufsichtsrat jeweils nach Konsultation der Verbände der Beaufsichtigten die Einnahmen festsetzt. Gegen diesen Entscheid soll ein Rekurs möglich sein.

Die SVP ist gegen die Einführung weiterer Gebühren und Abgaben.

Art. 15 Reserven

¹ Die FINMA bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang eines Jahresbudgets.

² Artikel 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 bleibt vorbehalten.

Die Reserven sollen gemäss der SBVg, SWX, FDP, VHV und des VSV, soweit sie nicht für operative Zwecke verwendet werden, sondern für die Abdeckung von Haftungsrisiken, durch den Bund bereitgestellt werden.

NE schlägt vor, zu verdeutlichen, in welchem Zeitraum diese Reserven geäuft werden sollen.

Art. 16 Tresorerie

¹ Die FINMA verfügt beim Bund über ein Kontokorrent.

² Der Bund gewährt der FINMA zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft Darlehen zu Marktzinsen.

³ Die FINMA legt überschüssige Gelder beim Bund zu Marktzinsen an.

Für VS steht diese Bestimmung im Widerspruch zur Unabhängigkeit der FINMA.

Art. 17 Rechnungswesen

¹ Voranschlag und Rechnung der FINMA werden unabhängig von Voranschlag und Rechnung des Bundes geführt.

² Für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Artikel 662a–663b des Obligationenrechts sinngemäss.

Gemäss dem VAS genügt Artikel 17 nicht, um die Gebühren und Abgaben festzusetzen.

Art. 18 Steuerbefreiung

¹ Die FINMA ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und Gemeinden befreit.

² Vorbehalt bleibt das Bundesrecht über:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer; und
- c. die Stempelabgaben.

Für die SWX ist keine Mehrwertsteuer auf Gebühren und Abgaben zu erheben.

SG vertritt die Auffassung, dass bei einer Ausgliederung der Verwaltung der Vorbehalt von Absatz 2 auch für die direkten Steuern gelten müsste, wenn die FINMA in direktem Wettbewerb mit privaten Anbietern steht.

4.3.5 5. Abschnitt: Aufsicht (Art. 19)

Art. 19 Oberaufsicht der Bundesversammlung

¹ Die FINMA erstattet dem Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Sie verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Finanzdepartement.

² Die zuständigen Aufsichtskommissionen der Bundesversammlung und der Bundesrat können von der FINMA weitere Berichte verlangen.

³ Die Bundesversammlung achtet in jedem Fall darauf, dass die Unabhängigkeit der FINMA gewährleistet bleibt.

Für die FDP und Industrie-Holding ist im Gegensatz zu dieser Regelung die Schaffung einer parlamentarischen Finanzmarktaufsichts-Delegation mit den entsprechenden Kompetenzen einer Finanzdelegation vorzusehen. Gemäss der SP sollten die fachlich zuständigen Kommissionen die Möglichkeit haben, die FINMA zu Aussprachen vorzuladen. Für das Forum können sich die Kontrolle und Oberaufsicht über die FINMA nicht in der Entgegennahme eines jährlichen Berichts erschöpfen. Auch PolyReg schlägt vor, die Kontrolle des Bundesrates und indirekt des Parlaments zu verstärken. Für NE ist der Anwendungsbereich dieser Oberaufsicht im Bericht zu beschränkt wiedergegeben.

Nach dem VSKB ist sicherzustellen, dass die parlamentarische Aufsicht ihre Grenzen bei der Respektierung des Bankgeheimnisses findet. ZG warnt vor allzu grossen Erwartungen in die Oberaufsicht durch die Bundesversammlung. Aus Sicht der SNB ist die Rechenschaftspflicht gegenüber Bundesrat und Parlament zu präzisieren. Durch die "weiteren Berichte" soll kein Einfallstor für Eingriffe des Bundesrats oder des Parlaments in laufende Aufsichtsverfahren geschaffen werden.

Gemäss der Treuhand-Kammer zeigt der Tätigkeitsbericht möglicherweise nicht auf, welche Änderungen bezüglich der Risikosituation eingetreten sind und wie diesen Änderungen mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen begegnet wird. Deshalb sollte im Jahresbericht nicht nur über die Tätigkeit, sondern auch über die Risikoanalyse und die Auswirkungen auf die Aufsicht berichtet werden.

4.3.6 6. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit (Art. 20–21)

Art. 20 Information der Öffentlichkeit

¹ Die FINMA informiert die Öffentlichkeit jährlich mindestens ein Mal über ihre Aufsichtstätigkeit und Aufsichtspraxis.

² Sie wahrt bei ihrer gesamten Informationstätigkeit die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Art. 21 Information über einzelne Verfahren

¹ Die FINMA informiert nicht über laufende Verwaltungsverfahren, es sei denn, eine Information diene unmittelbar den Zielen der Finanzmarktaufsicht.

² Über das Ergebnis eines Verfahrens kann die FINMA nur informieren, wenn dafür ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis besteht.

Die Regelung der Informationstätigkeit der FINMA ist für die SBVg, FDP, SVP, CVP, Economiesuisse, VHV und den SVV zu offen formuliert. Es soll ein Informationsverbot über laufende und abgeschlossene Verfahren gelten. Ausnahmen müssen äussert zurückhaltend gehandhabt werden. Die bisher durch die EBK ohne gesetzliche Grundlage praktizierte Information über laufende und abgeschlossene Aufsichtsverfahren ("Naming and Shaming") widerspricht internationalen Standards und wurde von ausländischen Auf-

sichtsbehörden so nicht übernommen. Dies hat zu einseitigen Reputationsverlusten für den schweizerischen Finanzplatz geführt. Die SWX möchte, dass die Pflicht zum Amtsgeheimnis verstärkt bzw. präzisiert wird. Gemäss dem SVV ist nur bei einem "schwerwiegenden" aufsichtsrechtlichen Interesse zu informieren.

Die SNB schlägt vor, anstelle von Artikel 21 eine generelle Ermächtigung der FINMA vorzusehen, in Abweichung von ihrer Verschwiegenheitspflicht zu informieren. Die Einzelheiten sind in den vom Aufsichtsrat zu erlassenden Informationsrichtlinien zu definieren.

Gemäss der SP, EvB, Arbeitsgemeinschaft und LU ist eine ausgedehntere Informationspflicht z. B. im Sinne derjenigen der Wettbewerbskommission vorzusehen. Das Reputationsrisiko muss als präventives Mittel eingesetzt werden. TG ist der Ansicht, dass die Finanzmarktaufsicht im Interesse des Konsumentenschutzes möglichst unbürokratisch und offen zu funktionieren habe.

4.3.7 7. Abschnitt: Prüfungswesen (Art. 22–28)

Allgemein halten die SBVg, die Economiesuisse, FDP, VHV, das Forum, NW und LU fest, dass diese Bestimmungen an der Grenze des Verkräftbaren sind. Es ist wünschbar, für mittlere und kleinere Institute sowie für solche mit einfacher Geschäfts- und Risikokultur Vereinfachungen vorzusehen. Gemäss dem Forum ist es nicht Aufgabe der FINMA eine Strukturbereinigung herbeizuführen. Für die SBVg gilt es zu beachten, dass ein überspitzter Prüfaufwand nicht notwendigerweise zu einer besseren Kontrollkultur, aber zu einer Mithaftung der Prüfer und der FINMA führen kann, sofern Fehler trotz allem nicht aufgedeckt werden.

Die SWX ist der Ansicht, dass sie nicht noch zusätzlich zur börsenrechtlichen Revision einer weiteren aufsichtsrechtlichen Prüfung der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung zu unterziehen ist, da gemäss BEHG eine solche Aufsicht nicht vorgesehen ist.

Für den STV ist darauf zu achten, dass durch diese Bestimmungen kein Monopol für irgendeinen Verband geschaffen wird.

Art. 22 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Institute, die auf Grund der Gesetze nach Artikel 4 der Prüfungspflicht unterliegen.

Die EvB und Arbeitsgemeinschaft regen an, dass Niederlassungen von Banken und Finanzinstituten aus Ländern, die eine unzureichende Aufsicht kennen, ebenfalls von den Schweizer Behörden überprüft werden können.

Art. 23 Prüfungspflicht

¹ Die Institute beauftragen eine Prüfgesellschaft nach Artikel 24 mit der Prüfung nach Artikel 25.

² Das Institut muss der Prüfgesellschaft alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Das Gleiche gilt gegenüber einer von der FINMA beauftragten Prüfgesellschaft oder einer fachkundigen und unabhängigen Person nach Artikel 27.

³ Die Ernennung und der Wechsel der Prüfgesellschaft bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

⁴ Die FINMA kann bestimmte Kategorien von Instituten oder einzelne Institute ganz oder für einzelne Prüfbereiche von der Pflicht befreien, eine Prüfgesellschaft nach Absatz 1 zu beauftragen, soweit sie

a. selber prüft; oder

b. eine fachkundige und unabhängige Person oder eine andere Prüfgesellschaft mit der Prüfung beauftragt.

⁵ Wenn ein Institut eine interne Revision besitzt, so hat es deren Berichte der Prüfgesellschaft beziehungsweise der fachkundigen und unabhängigen Person (Art. 27) oder der FINMA (Art. 23 Abs. 4 und 28) vorzulegen. Doppelspurigkeiten bei der Prüfung sind zu vermeiden.

⁶ Die Kosten der Prüfung sind vom Institut zu tragen.

Der SVV vertritt die Auffassung, dass die Aufsicht von der Behörde in den Kernfunktionen selber wahrgenommen werden muss. Mit der Auslagerung in der vorgesehenen Form erfolgt eine Vermischung und Duplizierung der Aufgaben der Prüfgesellschaften. Die Kosten für die Gesellschaften werden einen nicht mehr vertretbaren Umfang zunehmen. Der SVV stimmt der Expertenkommission insofern zu, als dass der Beizug von Prüfgesellschaften und weiterer Dritter für bestimmte Aufgaben Sinn machen kann, v. a. für die mit der Revision des VAG vorgesehenen neuen Aufgaben. Jedoch wird ein gesetzlicher Vorzug des indirekten Aufsichtssystems als ungeeignet beurteilt. Es ist daher eine neutrale Formulierung vorzusehen, die der FINMA die Wahlmöglichkeit offen lässt, ob sie die Prüfungen selber durchführt oder ob Prüfgesellschaften oder weitere Personen zu beauftragen sind. Dies erfordert auch eine redaktionelle Anpassung von Artikel 28.

Die Treuhand-Kammer geht davon aus, dass sich die FINMA auf die aufsichtsrechtlichen Prüfungen beschränken wird. Infolgedessen ist immer ein Rechnungsprüfer zu bestimmen. Die fachkundige und unabhängige Person darf nur in Ausnahmefällen beauftragt werden und ist der Aufsicht der FINMA unterstellen. Der Kreis der auszuhändigenden Berichte an die fachkundige und unabhängige Person ist auf den Prüfungsgegenstand zu beschränken. Der FINMA ist das Recht einzuräumen, in jedem Fall in den Bericht der internen Revision Einsicht nehmen zu dürfen. Die Koordination der Prüfgesellschaften und der internen Revision ist zu regeln.

VS schlägt vor, eine Maximaldauer der Prüfungsmandate festzusetzen.

Für die SVP ist eine Obergrenze für den Stundenansatz im Gesetz festzusetzen und die Auskunftspflicht auf den Prüfungszeitraum zu beschränken.

Art. 24 Bewilligungspflicht und Aufsicht

¹ Die Prüfgesellschaften unterstehen der direkten Beaufsichtigung durch die FINMA.

² Die FINMA erteilt der Prüfgesellschaft eine Bewilligung, wenn sie

a. angemessen organisiert ist;

b. die Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllt;

c. für die Haftungsrisiken aus ihrer Prüftätigkeit angemessen versichert ist;

d. über leitende Prüferinnen und Prüfer verfügt, die sich über ein ausreichendes Fachwissen ausweisen sowie einen guten Ruf geniessen und von der FINMA anerkannt sind.

ZH vertritt die Auffassung, dass der gute Ruf als Bewilligungsvoraussetzung zuwenig griffig ist.

Die Treuhand-Kammer äussert starke Zweifel am Nutzen des "Begleitens" der Prüfgesellschaft, zumal dieses Vorgehen nur im Bericht erwähnt wird und damit über keine gesetzliche Grundlage verfügt. Die Mittel der Qualitätskontrolle genügen.

Gemäss JU müsste der Unterschied zwischen den Prüfgesellschaften nach FINMAG und den Revisionsstellen als Organe nach dem Obligationenrecht verdeutlicht werden.

Art. 25 Inhalt der Prüfungen und anwendbare Sorgfalt

¹ Geprüft wird, ob ein Institut

- a. seine Rechnung aufsichtsrechtlich ordnungsgemäss ablegt (Rechnungsprüfung); und
- b. die übrigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einhält (Aufsichtsprüfung).

² Die Prüfungen sind nach den Vorgaben der FINMA und den anwendbaren Grundsätzen des Berufsstandes durchzuführen.

³ Die FINMA überwacht die Qualität der Prüfungen.

Die Treuhand-Kammer bemerkt, dass Buchstabe a fälschlicherweise auf die aufsichtsrechtlichen Rechnungslegungsstandards fokussiert. Im Bericht wird die Prüfung der Einhaltung der Eigenmittel, Risikoverteilung, Liquidität und Solvabilität der Rechnungsprüfung zugeordnet, was jedoch gemäss einem Rundschreiben der EBK Teil der aufsichtsrechtlichen Prüfung ist. Die Überwachung der FINMA ist konkret zu regeln, damit die Prüfgesellschaften wissen, was in welchen Umfang und Rhythmus angeschaut wird.

Art. 26 Berichterstattung und Massnahmen der Prüfgesellschaften

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet dem Verwaltungsrat beziehungsweise entsprechenden Organen des Instituts sowie der FINMA jährlich Bericht.

² Stellt die Prüfgesellschaft Verletzungen aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder sonstige Missstände fest, setzt sie dem Institut eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes an. Wird die Frist nicht eingehalten, informiert die Prüfstelle die FINMA.

³ Bei schweren Missständen benachrichtigt die Prüfgesellschaft die FINMA ohne Verzug.

Gemäss der Treuhand-Kammer sollte die Berichterstattung zweistufig erfolgen dürfen, damit vermieden werden kann, dass Bagatellfälle gemeldet werden müssen. "Wesentliche" Verletzungen aufsichtsrechtlicher Vorschriften sollten gemäss Vorschlag der Treuhand-Kammer auf gleicher Stufe wie sonstige Missstände stehen. Der SWX und VHV ist die Einschreitkompetenz der FINMA bei sonstigen Missständen zu weitgehend. Falls diese beibehalten wird, ist sie einzuschränken. NE schlägt vor, dass der Gesetzgeber oder zumindest die FINMA die Unterscheidung zwischen "Missständen" und "schweren Missständen" genauer definiert.

Art. 27 Vertiefte Prüfung und Zweitprüfung

¹ Die FINMA kann zur Durchsetzung der Gesetze nach Artikel 4 von den Instituten verlangen, dass sie

- a. für einzelne Bereiche die Prüfgesellschaft beauftragen, eine vertiefte Prüfung durchzuführen; oder
- b. bei schwerwiegenden Bedenken eine andere Prüfgesellschaft oder eine fachkundige und unabhängige Person beauftragen, eine Zweitprüfung durchzuführen.

² Die Kosten trägt das beaufschlagte Institut. Es hat auf Anordnung der FINMA einen Kostenvorschuss zu leisten.

Die über die ordentliche Rechnungs- und Aufsichtsprüfung hinausgehende Prüfmassnahmen dürfen nach der SBVg und SWX nur unter angemessener Berücksichtigung der internen und externen Kosten und dem dadurch erzielten Aufsichtsnutzen erfolgen. Deshalb schlägt die SWX vor, diese Bestimmung zu konkretisieren. Für den VAS ist die Bestimmung bei kleineren Instituten restriktiv anzuwenden.

Für VS wäre die Formulierung "schwerwiegende Bedenken" im Sinne der Ausführungen im Bericht zu konkretisieren.

Die Treuhand-Kammer stellt fest, dass die im Rahmen der Arbeitsgruppe "Bankenprüfung und -überwachung" vorgeschlagene "routinemässige" Zweitprüfung nach dem Text des FINMAG nicht möglich wäre. Die Treuhand-Kammer kann mit beiden Varianten leben.

Die SVP ist der Ansicht, dass diese Bestimmung mittlere und kleinere Unternehmen überfordert.

4.3.8 8. Abschnitt: Aufsichtsmittel der FINMA (Art. 29–33)

Art. 29 Pflichten zur Auskunft und zur Herausgabe von Akten

Die Institute sowie qualifiziert oder massgebend an ihnen beteiligte Personen und Unternehmen müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Gemäss der Arbeitsgemeinschaft und EvB sollten bei schwerwiegendem Verdacht auf Unregelmässigkeiten oder Vergehen auch Personen und Unternehmen, die nicht qualifiziert oder massgebend an Instituten beteiligt sind, zur Auskunft und Herausgabe von Akten verpflichtet werden.

Art. 31 Sonderbeauftragte oder Sonderbeauftragter

¹ Die FINMA kann eine unabhängige und fachkundige Person damit beauftragen, in einem Institut einen aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalt abzuklären oder von ihr angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahmen umzusetzen (Sonderbeauftragte oder Sonderbeauftragter).

² Die FINMA umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben der oder des Sonderbeauftragten. Sie legt fest, in welchem Umfang sie oder er an Stelle der Organe des Instituts handeln darf.

³ Das Institut hat der oder dem Sonderbeauftragten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren sowie alle Unterlagen offen zu legen und Auskünfte zu erteilen, welche sie oder er zur Erfüllung ihrer respektive seiner Aufgaben benötigt.

⁴ Die Kosten der oder des Sonderbeauftragten trägt das Institut. Es hat auf Anordnung der FINMA einen Kostenvorschuss zu leisten.

Die SWX schlägt vor, den Auftrag des Sonderbeauftragten klar zu definieren. In diesen Zusammenhang ist auch die Frage nach der Haftung zu stellen. Das BGer weist darauf hin, dass offen ist, ob und inwiefern für die von der oder dem Sonderbeauftragten getroffenen Anordnungen ein minimaler Rechtsschutz besteht. Die FINMA könnte gehalten sein, den Rechtsweg über eine Feststellungsverfügung zu öffnen.

Art. 32 Bewilligungsentzug

¹ Die FINMA entzieht einem Institut oder einer Prüfgesellschaft die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit, wenn sie die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder ihre gesetzlichen Pflichten grob verletzt.

² Nach dem Bewilligungsentzug darf die bewilligte Geschäftstätigkeit nicht mehr ausgeübt werden.

³ Die Folgen des Bewilligungsentzugs richten sich nach den Bestimmungen der Gesetze nach Artikel 4.

Für das BGer wäre es wünschenswert, die Frage der Zulässigkeit der Liquidation sowie deren Modalitäten bei bewilligungslos aktiven Finanzintermediären, deren Tätigkeit nicht nachträglich bewilligt werden kann, einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Es ist festgestellt worden, dass das GwG und das BEHG diesbezüglich lückenhaft sind.

Art. 33 Berufsgeheimnis der FINMA-Beauftragten
Sämtliche von der FINMA oder den Instituten Beauftragte haben, ausser gegenüber der FINMA, über ihre Tätigkeit das Geheimnis zu wahren. Artikel 13 ist anwendbar.

Die Treuhand-Kammer vertritt die Auffassung, dass das betroffene Institut kein Dritter ist und der Inhalt von Prüfberichten deshalb gegenüber dem Institut auch kein Geheimnis darstellt.

4.3.9 9. Abschnitt: Zusammenarbeit mit inländischen Behörden (Art. 34–35)

Art. 34 Strafbehörden
¹ Erhält die FINMA Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen die Gesetze nach Artikel 4, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
² Die FINMA leistet den Strafverfolgungsbehörden Rechtshilfe, soweit es mit wichtigen Anliegen der Finanzmarktaufsicht vereinbar ist.

Für die SBVg, SWX, CVP, Industrie-Holding, FDP und VHV ist wichtig, dass die Rechtshilfe an die Strafverfolgungsbehörden verweigert werden kann. Bei einer uneingeschränkten Rechtshilfepflicht der FINMA werden die verfassungsmässigen Verteidigungsrechte im Strafverfahren der betroffenen Institute und Organe obsolet.

ZH ist hingegen der Ansicht, dass es grundsätzlich der Strafverfolgungsbehörde vorbehalten werden muss, zu beurteilen, welche Informationen sie zur Verfolgung einer Straftat notwendigerweise erheben muss. Für SG erscheint Artikel 34 ungenügend, was die Ahndung von Steuerbetrugsdelikten betrifft.

Art. 35 Informationsaustausch
Die FINMA ist befugt, den anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden sowie der Schweizerischen Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Gemäss PolyReg wäre zu prüfen, ob der Begriff "andere schweizerische Finanzmarktaufsichtsbehörden" auch anerkannte Selbstregulierungsorganisationen umfasst.

4.3.10 10. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden (Art. 36–37)

Die SBVg und Economiesuisse schlagen vor, diesen Abschnitt zu streichen. Die Aufgabe des Prinzips der doppelten Strafbarkeit sollte nicht über das BEHG hinaus auf andere Finanzmarktaufsichtsgesetze ausgedehnt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft und EvB sind für einen Ausbau der internationalen Rechts- und Amtshilfe.

4.3.11 11. Abschnitt: Verfahren und Rechtsschutz (Art. 38–39)

Art. 39 Rechtsschutz

Die Anfechtung von Verfügungen der FINMA richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

Für das BGer ist darauf zu achten, dass, wenn das FINMAG vor dem Aktivwerden des Bundesverwaltungsgerichts in Kraft treten würde, das BGer nicht zusätzlich belastet wird.

4.3.12 13. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 42–46)

Art. 42 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Die FINMA erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und zu den Gesetzen nach Artikel 4 in Bereichen mit vorwiegend technischer Bedeutung oder geringer aufsichtsrechtlicher Tragweite.

Gemäss der FDP darf der FINMA keine Verordnungskompetenz, das heisst kein Erlass generell-abstrakter Normen zugestanden werden.

JU schlägt vor, im Gesetzestext zu präzisieren, dass der Bundesrat bestimmt, für welche Bereiche der Aufsichtsrat Ausführungsbestimmungen erlassen kann.

Art. 43 Differenzierung

Der Bundesrat und die FINMA tragen beim Erlass der Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes und der Gesetze nach Artikel 4 den unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Institute Rechnung.

Die SNB erachtet diese Bestimmung als so bedeutsam, dass sie keinesfalls in den Schlussbestimmungen zu verstecken ist.

4.4 Weitere Anliegen

4.4.1 Explizite Verankerung der Weisungsfreiheit der FINMA

Die SNB schlägt vor, eine eindeutige Regelung der Weisungsfreiheit, z. B. im Sinne von Artikel 6 des neuen Nationalbankgesetzes zu verankern.

4.4.2 Verantwortlichkeit der FINMA

Zudem wird von der SNB angeregt, die Frage der Verantwortlichkeit im FINMAG zu regeln, wobei eine Haftung sinnvollerweise auf Schäden begrenzt werden sollte, welche in Verletzung klarer aufsichtsrechtlicher Pflichten verursacht worden sind.

4.4.3 Kosten-Nutzen-Analyse neuer Regulierungen

Die SBVg, SWX, FER, VHV, VSP, GE sowie der VAS schlagen vor, dass eine Bestimmung ergänzt wird, die die Behörden vor Erlass neuer bzw. überarbeiteter Regulierungen (Verordnungen, Rundschreiben) zu einer Kosten-Nutzen-Analyse verpflichtet.